

# Satzung

## Förderverein der Grundschule Barchfeld-Immelborn e.V.

Schulplatz 1, 36456 Barchfeld-Immelborn

### § 1

#### Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Grundschule Barchfeld-Immelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen

- die Anliegen der Grundschule Barchfeld-Immelborn in der Öffentlichkeit zu unterstützen
  - Traditionen aufzubauen und aufrecht zu erhalten
  - das soziale Miteinander/die soziale Kompetenz und Integration der Schülerinnen und Schüler zu fördern
  - die Schule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen
  - die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei usw.) zu ergänzen
  - Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenstände zu beschaffen (einschließlich der Wartung und Pflege)
  - den Schulsport, Schulfeste, Schulprojekte und Schulwanderungen zu unterstützen
  - lernschwächere und besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern
  - die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern in der Region zu vernetzen
  - Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe zu beschaffen
  - Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen und mitzugestalten
  - bei der Gestaltung der Außenanlagen (Schulhof, Schulgarten usw.) mitzuwirken sowie aktive Hilfe bei der Ausgestaltung des Schulhauses durch handwerkliche Tätigkeiten zu leisten.
2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
  3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 2**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Barchfeld-Immelborn**“ e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Barchfeld-Immelborn, Ortsteil Barchfeld.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Satzungsvorgaben erfüllt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren:
  - a) durch Tod;
  - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
  - c) durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt sind;
  - d) durch Austritt;
  - e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.  
Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückerstattet, ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Jahr ein neuer Vereinsbeitrag festgelegt werden. Die Beiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,-€.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Sie wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Paragraph 6, Ziffer 1, der Satzung gilt entsprechend.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 7**

##### **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer und
  - d) dem Kassenwart.

- 1.1 Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Zettelwahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
6. Gerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Er ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

## **§ 8**

### **Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit, ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bachfeld-Immelborn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Staatlichen Grundschule Barchfeld zu verwenden hat.

## § 9

### Satzungsänderungen und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Verfahrensfragen

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß Paragraph 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Barchfeld-Immelborn, den 09.09.2022

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder (siehe Anlage)

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 09.09.22 beschlossen.

Unterschriften Vorstand:



Two large, stylized handwritten signatures are present. Below them, the names 'Weikows' and 'Kathleen Heller' are written in a cursive hand.